

Das Landgericht Berlin ist (wohl) der – zutreffenden – Ansicht, daß Voraussetzung für die strafbare Unterstützung eines verbotenen Vereins dessen Fortbestand (weitere Existenz) ist

von [Detlef Georgia Schulze](#)

Überblick:

I. Verjährungsfrist und Einstellungsbeschluß.....	1
1. Verjährungsfrist.....	1
2. Der Einstellungs-Beschluß; genauer: Der Beschluß über die Nicht-Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Peter Nowak, Achim Schill und mich.....	2
II. Das Landgericht Berlin befaßte sich mit Frage, ob der vermeintliche Verein „linksunten.indymedia“ zum Zeitpunkt unserer Tat (31.08.2017) noch existierte.....	3
III. Warum interessiert sich das Landgericht Berlin überhaupt für die Frage, ob der vermeintliche Verein zu unserem Tatzeitpunkt noch existierte?.....	7
IV. Endspiel vor dem Kammergericht.....	8

Am Anfang der zweiten Frage, die mir [am 3. Februar von Radio Dreyeckland gestellt wurde](#), hieß es: „Das andere war – hast Du gesagt – war presserechtliche Verjährung... – dann eingetreten. Man hat keine... – sich gedrückt, um eine Einstellungserklärung.“ (ab Min. 3:34)

Ich antwortete im Anschluß auf die Frage sogleich auf deren Ende (zu der Beschuldigung in einem *neuen* Ermittlungsverfahren, das gegen mich wegen der Spiegelung des Archivs von linksunten.indymedia geführt) und vergaß darüber, das Antworten auf den Anfang (zur Verjährung). Dazu sei nunmehr Folgendes nachgetragen.

I. Verjährungsfrist und Einstellungsbeschluß

1. Verjährungsfrist

Es kam in dem gemeinsamen Fall von Peter Nowak, Achim Schill und mir (wegen der [Protesterklärung gegen das linksunten-Verbot](#)), um den es am Anfang von Frage 2 ging, vielmehr die *normale* Verjährungsfrist zur Anwendung. Uns war zwar bewußt, daß – jedenfalls: eventuell – auch die kurze medienrechtliche Verjährungsfrist in Betracht kommt, wollten uns darauf aber allenfalls gegen Ende einer etwaigen mündlichen Hauptverhandlung berufen. Denn unser Ziel war *nicht*, das Verfahren möglichst schnell zu Ende zu bringen, sondern das Verfahren zu nutzen, um [unserer Überzeugung](#) Ausdruck zu verleihen, daß „das zugrundeliegende Verbot des vermeintlichen ‚Vereins‘ *illegal* ist, denn es handelt sich in Wirklichkeit¹ nicht (jedenfalls *nicht nur*) um ein Vereins-, sondern vor allem

¹ Das heißt: In dem, wie es sich praktisch auswirkte und vom Bundesinnenministerium selbst in einer Presseerklärung (siehe unten FN 5) interpretiert wurde.

um ein *Medienverbot*. [...]. Damit stellt das Verbot von linksunten.indymedia eine Verletzung der von Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz garantierten Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit sowie des Zensurverbotes dar.“

Die normale Verjährungsfrist bestimmt sich nach [§ 78](#) Absatz 3 Nr. 5 in Verbindung mit [§ 78c](#) Strafgesetzbuch. Danach beträgt die sog. *Verfolgungsverjährungsfrist* (das heißt: die Frist, innerhalb der ermittelt, angeklagt usw. werden darf²; im Unterschied zur sog. *Vollstreckungsvolljährungsfrist* – d.h.: die Frist innerhalb der ein etwaig bereits ergangenes und rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden kann) drei Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von einem Jahr oder weniger (oder Geldstrafe, was *per se* als ‚weniger‘ gilt) bestraft werden.³

Um letzteres handelte es sich bei der Straftat, die uns vorgeworfen wurde. Wir (Peter Nowak, Achim Schill und ich) sollten uns nämlich (mit unserer Protesterklärung gegen das linksunten-Verbot) nach [§ 20](#) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (Unterstützung einer vollziehbar verbotenen Vereinigung) und Nr. 5 (‚Verwendung‘ des Kennzeichens einer solcher Vereinigung) [Vereinsgesetz](#) strafbar gemacht haben – und dafür ist „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe“ vorgesehen.

2. Der Einstellungs-Beschluß; genauer: Der Beschluß über die Nicht-Eröffnung des Hauptverfahrens

Zu der Verjährung gab es in unserem gemeinsamen Fall auch einen – insoweit – ordnungsgemäßen Beschluß des Landgerichts: „Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird abgelehnt. [...]. Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist gemäß [§ 204](#) Abs. 1 [StPO](#) abzulehnen, weil hinsichtlich der Vorwürfe nach § 20 VerinsG Verjährung eingetreten ist (§ 78c Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB).“

Es läßt sich also zwar sagen, daß Landgericht habe sich um eine Sachentscheidung – und vor allem eine öffentliche Hauptverhandlung – herumgedrückt; aber die Ablehnung der „Eröffnung des Hauptverfahrens“ ist gleichbedeutend mit einer „Einstellung“⁴, da es nach § 199 Absatz 1 Strafprozessordnung *nur zwei* Möglichkeit gibt: „Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen

2 „kein Strafverfahren wird eingeleitet oder fortgesetzt, wenn die Sanktionierung der verfahrensgegenständlichen Tat ausgeschlossen ist. [...]. Stellt sich die Verjährung im Laufe eines Verfahrens heraus oder tritt sie erst im Laufe eines Verfahrens ein, ist dieses Verfahren *einzustellen*. In der Hauptverhandlung geschieht dies durch Prozessurteil ([§ 260](#) Abs. 3 [StPO](#)), in anderen Abschnitten des Verfahrens durch staatsanwaltschaftliche Verfügung ([§ 170](#) Abs. 2 [StPO](#)) oder gerichtlichen Beschluss (§§ [204](#), [206a](#) [StPO](#)).“ (Mitsch, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, 2020⁴, § 78, Randnummer 7; Hv. i.O.)

In unserem Fall kam § 204 StPO zur Anwendung. § 206a StPO konnte nicht zur Anwendung kommen, weil die Hauptverhandlung noch nicht eröffnet war.

3 Dabei kann die Verjährungsfrist im Laufe des Verfahrens aber mehrfach unterbrochen und anschließend neu von vorn in Gang gesetzt werden.

4 „die Verfolgungsverjährung [läßt sich ...] als *Verfahrenshindernis* deuten, das *von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens* zu beachten ist [...] und bei Eintritt zur *Einstellung* des Strafverfahrens führt“ (Saliger, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch*, 2017⁵, § 78, Randnummer 2; Hv. i.O.).

oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.“
 (http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_199.html)

Also:

- *entweder* Eröffnung des Hauptverfahrens
- *oder* Einstellung, wobei sich an einer einmal eingetreten Verjährung nachträglich nichts mehr ändern kann – sodaß eine Einstellung aus diesem Grunde nicht nur „vorläufig“, sondern endgültig ist: „die Verfolgungsverjährung ist ihrer Natur nach ein unbehebbares Verfahrenshindernis, das nicht durch nachträgliche Ereignisse aufgehoben werden kann“ (Mitsch, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, 2020⁴, § 78, Randnummer 8)

II. Das Landgericht Berlin befaßte sich mit Frage, ob der vermeintliche Verein „linksunten.indymedia“ zum Zeitpunkt der Tat von Peter Nowak, Achim Schill und mir (31.08.2017) noch existierte

In Bezug auf den [aktuellen rdl-Fall](#) ist interessant, daß sich das Landgericht Berlin in seinem gerade erwähnten Beschluß zur Nicht-Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Frage, ob der vermeintliche Verein „linksunten.indymedia“ zum Zeitpunkt der Tat von Peter Nowak, Achim Schill und mir (31.08.2017) noch existierte, (wenn auch nur kurz) beschäftigte.

Dagegen hat das Amtsgerichts Karlsruhe in seinem Durchsuchungsbeschluß – wie in dem Interview ausführlich erörtert – die Frage, ob der vermeintliche Verein „linksunten.indymedia“ zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des [rdl-Artikels](#) (30.07.2022) noch existierte, völlig ignoriert.

In dem Beschluß des Landgerichts Berlin vom 18. März 2022 heißt es auf Seite 3:

„Insbesondere hat es sich bei linksunten.indymedia um einen Verein i.S.d. § 2 Abs. 1 VereinsG gehandelt. In seiner Entscheidung vom 29. Januar 2020 hat das BVerwG dies ausdrücklich geprüft und bejaht, auch wenn der Hauptzweck des Vereins die Verbreitung von Medieninhalten dargestellt habe (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2020 – 6 A 1 /19, NVwZ-RR 2020, 738 Rn. 35 ff.). Insofern geht die Kammer auch davon aus, dass ein Fortbestehen des hinter dem Verein stehenden Personenzusammenschlusses zum Zeitpunkt der Tat am 31. August 2017 festgestellt hätte werden können. Zum Zeitpunkt der Tat war die Verbotsverfügung erst wenige Tage zuvor, am 25. August 2017, im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden. Die zu diesem Zeitpunkt auf der Plattform geschaltete Mitteilung ‚Wir sind zur Zeit offline‘ spricht auch dafür, dass in Ansehung der Anfechtung des Verbotes nur mit einem vorübergehenden Abschalten der Website gerechnet worden ist, nicht aber die dahinterstehende, maßgebliche Personenstruktur, deren Zweck oder Zusammenschluss aufgelöst worden war.“

Dazu ist folgendes anzumerken:

- Daß das Landgericht Berlin von der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht abweicht, daß der vermeintliche Verein zumindest zum Verbotszeitpunkt (noch) existierte, ist nicht sonderlich überraschend. – Allerdings hatte ich in dem

Strafverfahren gegen uns mehrere spezifische Argumente vorgebracht, die von den KlägerInnen gegen des Verbotes *nicht* vorgebracht worden waren – und deshalb auch nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts waren.

- Laut Verbotsverfügung wurde der „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ verboten. Laut damaliger Presseerklärung des Bundesinnenministeriums war damit die „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘“ gemeint⁵.
- Nur hat das Bundesinnenministerium aber gar nicht die Zuständigkeit dafür, Medienverbote auszusprechen; vielmehr ist dem deutschen Staat durch das Zensurverbot in Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 GG⁶ *generell verboten, das künftige Erscheinen von Medien zu verbieten*⁷ (das heißt: ihm ist verboten, *präventiv* [gefährden-abwehrend] gegen Medien vorzugehen⁸, was nachträgliche Sanktionen⁹ wegen vergangenen Veröffentlichungen nicht ausschließt. Aber auch für solche nachträglichen Sanktionen ist *nicht* das Bundesministerium zuständig.)¹⁰
- Dies scheint auch dem Bundesverwaltungsgericht aufgefallen zu sein. Denn es versuchte, das Verbot dadurch zu retten, daß es in seinem Urteil zu den Kla-

5 „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>)

Auch aktuell die Durchsuchung bei Radio Dreyeckland wegen der Verlinkung des Archivs von linksunten-indymedia zeigt: Es geht dem Staat darum, bestimmte Medien-Inhalte der öffentlichen Diskussion zu entziehen. Aber die Aufgabe von Medien ist – neben der Veröffentlichung kommentierender Meinungsäußerungen – *Berichterstattung*: Den BürgerInnen die *Informationen zu liefern*, die nötig sind, damit sie sich eine eigene Meinung (z.B. über linksunten.indymedia und dessen Verbot) bilden können – damit sie nicht die unmündigen Kinder von Pappa „Staat“, der den BürgerInnen das Selberdenken verbietet, sind.

6 „Eine Zensur findet nicht statt.“ – Zur Auslegung dieses Satzes siehe: *Warum das Verbot von linksunten.indymedia grundgesetzwidrig* Zensur darstellt <https://de.indymedia.org/sites/default/files/2018/10/Unteilbar-Flugi.pdf>.

7 „in der geltenden Legalordnung der Bundesrepublik Deutschland [gibt es] im übrigen überhaupt keine Rechtsgrundlage für das Verbot von ganzen Medien“ (Offener Brief an die Staatsanwaltschaft vom 10.10.2018; <http://www.trend.infopartisan.net/trd1018/Einstellungsantrag-dgs>, S. 12)

8 „Als Vor- oder Präventivzensur werden einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) bezeichnet. [...]. Schon die Existenz eines derartigen Kontroll- und Genehmigungsverfahrens lähmt das Geistesleben. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze‘ nach Art. 5 Abs. 2 GG.“ (BVerfGE 33, 52 - 90 [72]; <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv033052.html#072>, Textziffer 76)

Daß ein Verbot *ohne* Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung (z.B. für die nächste Ausgabe, bestimmte Artikel o.ä.) zu bekommen, eine *Steigerung* des „Verbot[s] mit Erlaubnisvorbehalt“ (der staatliche Zensur oder die staatliche Zensorin bekommt die Artikel vorgelegt und entscheidet dann, welche gedruckt werden dürfen) – also erst recht verboten ist –, versteht sich hoffentlich von selbst.

9 Die nachträgliche Sanktion darf freilich nicht im Verbot des künftigen Erscheinens bestehen.

10 Siehe zu diesem Komplex auch die gemeinsame Presseerklärung von Peter Nowak, Achim Schill und mir: https://web.archive.org/web/20201230152529/http://tap2folge.blogspot.eu/files/2018/09/pe_nschs-sch-1_ermittl-verf_wg_pressefreiheits_verteid_24-9-18.pdf, Nr. 4 b) und c).

gen gegen das Verbot schrieb: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“. (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33)

- Nur hieß der „dahinter stehenden Personenzusammenschlu[ß]“ gar nicht „linksunten.indymedia“ (wovon in der Verbotsverfügung die Rede war), sondern „IMC Linksunten“¹¹. Es wurde also nicht der tatsächlich existierende Personenzusammenhang verboten (ob dieser ein Verein war, ist eine weitere Frage), sondern ein „Verein ‚linksunten.indymedia‘“.

Um meine weiteren Argumente allgemein-verständlich zu machen, ist zunächst die Vereins-Definition in § 2 Vereinsgesetz zu zitieren:

„Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform¹² jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

(http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html)

Meine Kritik setzte insbesondere an zwei Stellen ab: (1.) dem Begriff „unterworfen“ und (2.) dem Ausdruck „freiwillig zusammengeschlossen“

- Zu dem erstgenannten Begriff argumentierte ich, daß ziemlich unwahrscheinlich sei, daß eine – mehr oder minder – autonom-linksradikale Struktur nach dem Prinzip der ‚Unterwerfung‘ funktioniere. Das Prinzip in dieser Szene sei eher das Prinzip „des ‚Konsenses‘ bzw. der ‚getrennten Wege‘ (der Spaltung)“¹³; „linksradikale und sozial-bewegte Organisation seit 1968 (vielleicht mit Ausnahme der Stadtguerillagruppen der 70er bis 90er Jahre) [funktioniert] nicht mehr nach [d]em militärischen Gleichschritt-Modell. Vielmehr machen die Leute dann und solange etwas zusammen, wie sie sich einig sind; und diejenigen, die nicht überzeugt sind, müssen auch nicht mitmachen – und im nächsten Moment machen sie dann vielleicht wieder mit; jedenfalls gibt es keine ‚Unterwerfung‘.“¹⁴

¹¹ https://web.archive.org/web/20200320103618/http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI_FIN.pdf. S. 38 f. – Siehe auch

- <https://linksunten.indymedia.org/archiv/accounts/index.html> und
- den dort genannten account „[IMC linksunten](#)“ mit einer Liste der Artikel, die mittels dieses accounts gepostet wurden.

¹² Das heißt auch, daß es *nicht* darauf ankommt, ob es sich [im Sinne des bürgerlichen Rechts \(BGB\) um einen Verein](#) – oder gar um einen sog. „[eingetragenen](#)“ Verein im speziellen handelt. Kritik an dem Verbot, die auf *zivil*-rechtliche Kriterien für den Vereinsbegriff abstellt, **ging von vornherein ins Leere**, weil für Vereinsverbote ein spezifisch öffentlich-rechtlicher Vereins-Begriff – nämlich der des § 2 Vereinsgesetz – ausschlaggebend ist.

¹³ Schriftsatz vom 08.04.2019, S. 17.

¹⁴ ebd., S. 32; vgl. <https://www.freitag.de/autoren/peter-nowak/solidarisch-mit-linksunten-indymedia>.

- Das Wort „freiwillig“ bedeute, daß die Erfüllung der Definitionsmerkmale § 2 Vereinsgesetz von den Beteiligten *gewollt* worden seien müssen; die Erfüllung der Definitionsmerkmale dürfte nicht eine bloße staatliche Projektion oder ‚Aufdrängung‘ sein.¹⁵ Außerdem sei anerkannt, daß ‚zusammenschließen‘ Spezifischeres als ‚zusammenarbeiten‘ bedeute. Nicht immer, wenn mehr als zwei Leute etwas zusammen machen, entstehe bereits ein Verein (auch nicht im öffentlich-rechtlichen Sinne).¹⁶ Auch die Zusammenarbeit beim Betreiben einer internet-Plattform bedeute daher nicht notwendigerweise die Bildung eines Vereins – und zwar *auch nicht* im Sinne des weiten öffentlich-rechtlichen Vereins-Begriffs.

Damit hätte sich das Landgericht ruhig mal beschäftigen können, ohne daß ihm (oder dem Bundesverwaltungsgericht) ein Zacken aus der Krone gefallen wäre...

- Daß das „Wir“, das am 31.08.2023 auf der Webseite linksunten.indymedia sprach („Wir sind zur Zeit offline“), identisch mit ehemaligen BetreiberInnenkreis war, ist zwar nicht völlig fernliegend – aber bewiesen wurde das nicht, es bleibt eine Hypothese, wie auch das Landgericht zugibt: „die Kammer [geht ...] davon aus, dass ein Fortbestehen des hinter dem Verein stehenden Personenzusammenschlusses zum Zeitpunkt der Tat am 31. August 2017 festgestellt *hätte* [Konjunktiv!, dgs] werden können.“ – „hätte“ *vielleicht*, wenn denn eine Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme stattgefunden hätte und das Landgericht nicht die Verjährungsfrist hätte verstreichen lassen.
- Es mag auch sein, „dass in Ansehung der Anfechtung des Verbotes nur mit einem vorübergehenden Abschalten der Website gerechnet worden ist, nicht aber die dahinterstehende, maßgebliche Personenstruktur, deren Zweck oder Zusammenschluss aufgelöst worden war.“

Dies ist aber strafrechtlich *nicht* ausschlaggebend. Denn es ist zweifelsohne *legal* (auch das Landgericht bestreitet dies nicht!), ein Vereinsverbot anzufechten (also Klage dagegen zu erheben)¹⁷ und im Erfolgsfalle die alte Vereinstätigkeit wieder aufzunehmen.

15 ebd., S. 14 f.: „gerade die vereinsförmige Art und Weise der Zusammenarbeit (also der ‚Zusammenschluß‘, auf den unten Seite 18 bis 23 zuspochen kommen sein wird) [muß] freiwillig erfolgt sein [...] (und [darf] nicht nur eine staatliche Aufdrängung oder Projektion sein [...])“.

16 ebd., S. 15: Es komme „darauf an, bloße Kooperation von Individuen – die als solche nach allgemeiner Meinung keine Vereinigung darstellt [...] – von vereinsförmiger Organisierung zu unterscheiden“. So hieß es den Gesetzgebungsmaterialien zum Vereinsgesetz ausdrücklich: „Zum Wesen eines Vereins im Sinne des Vereinsrechtes gehört ferner, daß er sich über die bloße Zusammenarbeit selbständig handelnder Einzelpersonen oder bloße Gesinnungsgemeinschaften heraushebt und ein eigenes Vereinsleben entfaltet, d. h. als ‚Verein‘ tätig wird.“ (BTag-Drs. IV/430, S. 10) Dem folgen auch der Bundesgerichtshof (in: BGHSt 20, 45 - 61 [53]) und die juristische Fachliteratur.

17 „Es erscheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber einerseits einen Rechtsweg eröffnen, andererseits aber die zur Rechtsverfolgung notwendigen Schritte des Vereins und seiner Mitglieder verbieten und mit Strafe bedrohen wollte.“ (BVerfGE 80, 250 - 257 [251]; <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv080244.html>, Tz. 29)

Ist nun aber eine solche Verbotsanfechtung zulässig, dann muß es auch zulässig sein, daß Außenstehende den Verein (oder diejenigen, die Klage erheben) in diesem Bemühen argumentativ (was wir gemacht haben¹⁸) oder finanziell (durch Spende für die Prozeßkosten – was wir nicht gemacht haben) zu unterstützen. Jedenfalls war der vermeintliche Verein zum Zeitpunkt der Tat von Peter Nowak, Achim Schill und mir nicht mehr in der vom Verbot inkriminierten Weise tätig: Die alten Artikel waren offline; neue Artikel konnten – anders als vorher – (ohne administrativen Zugang zur Webseite) nicht mehr gepostet werden.

III. Warum interessiert sich das Landgericht Berlin überhaupt für die Frage, ob der vermeintliche Verein zu unserem Tatzeitpunkt noch existierte?

Warum befaßte sich das Landgericht aber überhaupt mit der Frage, ob der vermeintliche Verein zu unserem Tatzeitpunkt noch existierte – wo doch eh Verjährung eingetreten ist – also eigentlich schnurz ist, ob wir uns strafbar gemacht?

Weil das Landgericht § 467 Absatz 3 Satz Nr. 2 Strafprozessordnung anwenden wollte:

„Das Gericht **kann**“ – als Ausnahme von Absatz 1 der genannten Norm¹⁹ – „davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er

1. [...], oder
2. wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_467.html)

Dafür mußte das Landgericht prüfen, ob es uns verurteilt *hätte*, wenn *keine* Verjährung eingetreten wäre. Wenn das Landgericht in diesem Kontext prüft, ob der vermeintliche Verein zu unserem Tatzeitpunkt noch existierte, dann war das Landgericht also aller Wahrscheinlichkeit der Auffassung, daß wir nur bei Fortexistenz des Vereins hätten verurteilt werden können. Anderenfalls wäre es überflüssiger Arbeitsaufwand, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Nun hatte ich zwar in dem Verfahren geltend gemacht, daß fraglich sei ob, der vermeintliche Verein zum Tatzeitpunkt noch existierte und daß die Staatsanwaltschaft (wegen des Grundsatzes „Im Zweifel für die Angeklagten“) mit dem Beweis der Fortexistenz belastet sei. Dies heißt aber nicht, daß das Landgericht deshalb die Existenz des Vereins prüfen mußte. Es hätte zu meinem Vorbringen auch *in der Weise* rechtliches Gehör (Artikel 103

18 „Es ist jetzt an uns, die wir bisher von linksunten profitiert haben, solidarisch zu sein und deutlich zu machen, daß linksunten nicht das ist, als was es jetzt vom Bundesministerium des Inneren hingestellt wird: ›dem Wesen nach‹ ‚den Strafgesetzen zuwider‘ und ‚gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet‘. Sicherlich: Bei linksunten wurden *auch* Bekenntnisse zur Durchführung von Straftaten und Anleitungen zur Herstellung von Mitteln, die für die Durchführung von Straftaten nützlich sind, und vielleicht auch Aufrufe zu Straftaten veröffentlicht. Auch wir sind nicht Fans der sich als ‚freiheitlich‘ feiernden anti-kommunistischen ‚Grundordnung‘ des deutschen Staates. Aber linksunten war nicht nur das, sondern linksunten war und *muß wieder werden*: Ein Portal der – v.a. außerparlamentarischen – Linken *in ihrer ganzen Vielfalt*.“

19 „Soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last.“

Absatz Grundgesetz²⁰) gewähren können, daß es sagt, die von mir aufgeworfene Frage nach der Fortexistenz des Vereins sei *irrelevant*, da Strafbarkeit auch gegeben sei, falls der Verein nicht mehr existiere. Das hat das Landgericht aber *nicht* gemacht.

Daher kann aus der Befassung des Landgerichts mit der Frage der Fortexistenz ziemlich eindeutig geschlossen werden, daß die – für uns zuständige – Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin davon ausgeht, daß eine Verurteilung wegen Unterstützung eines vollziehbar verbotenen Vereins nur möglich ist, wenn der Verein zum Tatzeitpunkt noch existierte. – Für das **rdl-Verfahren** ist in dem Zusammenhang wichtig, daß daraus, daß das Landgericht Berlin davon ausgeht, der vermeintliche Verein habe am 31.08.2017 noch existiert, *nicht* geschlossen werden kann, daß er auch am 30.07.2022 – als der rdl-Artikel veröffentlicht wurde – noch existierte. Denn zwischenzeitlich war unter der Adresse linksunten.indymedia.org im internet *gar kein* Inhalt zu finden; das Archiv wurde erst Anfang 2020 (von welchen Leuten oder welcher Einzelperson auch immer) online gestellt – und zwar zunächst unter einer anderen Adresse²¹ und erst später²² auch unter der alten linksunten-Adresse. Seitdem gab es keine weitere Änderungen – also definitiv keine ‚Betätigung‘. –

Auch meine übrigen Einwände gegen die Anklageschrift wies das Landgericht, soweit sie auf sie einging, zurück (was hier – um den Text nicht noch länger zu machen – nicht genauer diskutiert werden soll), sodaß es uns dazu verpflichtete unsere Auslagen selbst zu tragen. Achim und Peter ließen die Sache damit auf sich beruhen; ich wandte mich gegen die Auslagenentscheidung mit Sofortiger Beschwerde²³ an das Kammergericht – und zwar *erfolgreich*.

IV. Endspiel vor dem Kammergericht

Das Kammergericht betonte zunächst: „der Senat [ist] als Beschwerdegericht gemäß § 464 Abs. 3 Satz 2 StPO²⁴ an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, gebunden“²⁵, denn eine Sofortige Beschwerde gegen eine Auslagenentscheidung ist keine Berufung in der Hauptsache.

Zu der Frage, ob wir zu verurteilen gewesen wären, wenn die Sache nicht verjährt gewesen wäre, äußert sich das Kammergericht daher nur sehr vorsichtig: „Zwar hat sich die

20 „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html)

21 <https://linksunten.archive.indymedia.org/> (also „linksunten“ nur als Sub-Subdomain und „archive“ Subdomain).

22 https://web.archive.org/web/20200401000000*/https://linksunten.indymedia.org/.

23 § 464 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO: „Gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist sofortige Beschwerde zulässig; [...]“ (http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_464.html; siehe auch: http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_311.html)

24 „Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, gebunden.“

25 Beschluß vom 24. Mai 2022 zum Aktenzeichen 1 Ws 29/22 - 171 AR 46/22, S. 3 f.

Kammer angemessen ausführlich und in inhaltlich nicht zu beanstandender Weise zum (angenommenen) Fortbestand des Tatverdachts geäußert.“ (S. 4)

Insbesondere das in Klammern gesetzte „angenommenen“ läßt eine gewisse Distanz des Kammergerichts zur Entscheidung des Landgerichts erkennen; und „inhaltlich nicht zu beanstanden“ war die Argumentation des Landgerichts vielleicht nur deshalb nicht, weil dem Kammergericht im Beschwerde-Verfahren verwehrt war, die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts zu prüfen. – Mit der Frage, ob wir auch *ohne* Verjährung zu verurteilen gewesen wäre, mußte sich das Kammergericht, im übrigen auch *deshalb* nicht näher beschäftigen, weil die Auslagenentscheidung des Landgerichts jedenfalls aus einem *anderen* Grunde falsch war.

Meine Sofortige Beschwerde war wegen des Wortes „kann“ in § 467 Absatz 3 Satz Nr. 2 Strafprozessordnung („Das Gericht **kann**“ – als Ausnahme von Absatz 1 der genannten Norm – „davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen“) erfolgreich. Das Wort „kann“ impliziert: Es handelt sich *nicht* um einen Automatismus der Art ‚Wenn nur wegen Verfahrenshindernisses (z.B. Verjährung) keine Verurteilung, dann Auslagentragung durch die Angeschuldigten‘, sondern es handelt sich um eine Ermessensentscheidung (*kann*- statt *muß*-Regelung). Sein Ermessen hatte das Landgericht aber gar nicht ausgeübt, sondern § 467 Absatz 3 Satz Nr. 2 StPO als Automatismus mißverstanden.

Ich hatte dazu in meiner Sofortige Beschwerde vom 08.04.2022 wie folgt argumentiert:

„Es handelt sich [in § 454 Absatz 2 Satz 2 Strafprozeßordnung] *nicht* um einen Automatismus (>Wenn nur wegen Verfahrenshindernisses nicht verurteilt, *dann* keine Tragung der Auslagen durch die Staatskasse.<), sondern um eine bloße *kann*-Bestimmung (nicht einmal eine *soll*-Bestimmung): Das Gericht ‚*kann* (aber *weder* ‚*muß*‘ *noch* ‚*soll*‘) *von der gesetzlichen Regel abweichen*, daß bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens auch ‚die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last‘ fallen.“ (S. 4)

„Zur Frage der Ermessensausübung heißt bloß (im letzten Satz des Beschlusses – vor der Rechtsmittelbelehrung): ‚In Anbetracht dieser Erwägungen hat die Kammer es für angemessen erachtet, ausnahmsweise vom Grundgedanken des § 467 Abs. 1 StPO abzuweichen.‘ Zuvor befinden sich aber bloß die besagten Ausführungen zum – vermeintlichen – Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung gem. § 467 Abs. 1 StPO, aber *keine* Ausführungen zu den Gesichtspunkten, von denen das Gericht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.“ (S. 5 f.)

„Vorliegend hätten mindestens [...] berücksichtigt werden müssen, [... daß d]ie Angeschuldigten [...] keinerlei Anteil daran [haben], daß das Verfahrenshindernis entstanden ist. Es liegt allein in der Sphäre des Gerichts, daß das dieses nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist über die Zulassung der Anklage entschieden hat.“ (S. 6)

Das Kammergericht gab mir mit folgenden Worten Recht:

„die [... vom Landgericht] getroffene Ermessensentscheidung [entspricht] *nicht* den an diese zu stellenden Voraussetzungen. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Umständen gehört unter anderem die Frage, wann das hier der Nichteröffnungsentscheidung zugrundeliegende Verfahrenshindernis der Verjährung eingetreten ist, ob dem ein

Verfahrensfehler des Gerichts vorangegangen ist und wie es um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschuldigten bestellt ist (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 4. August 2015 – 2 Ws 46/15²⁶ – unter Verweis auf BGH StB 1/99²⁷; beides zitiert nach juris und m.w.N.). Zu diesen Punkten verhält sich **der angefochtene Beschluss** jedoch nicht und **lässt** auch darüber hinaus **nicht erkennen, dass sich die Kammer der Notwendigkeit weiterer Billigkeitserwägungen** über die (beanstandungsfreien) Ausführungen zum Fortbestand des Tatverdacht hinaus **bewusst war**. Sie stellt nur – nach der Angabe eingangs der Ausführungen, die Verjährungsfrist sei am 25. Februar 2022 abgelaufen – fest, die Kammer erachte es ‚in Anbetracht dieser [allein den Tatverdacht betreffenden] Erwägungen (...) für angemessen‘, ausnahmsweise vom Grundgedanken des § 467 Abs. 1 StPO abzuweichen.“ (S. 4; mein Hv.)

Das Kammergericht fügte noch hinzu:

„Den Akten ist neben zahlreichen Vermerken zur Überlastung der Kammer mit vorrangig zu verhandelnden Strafsachen [...] weiter zu entnehmen, dass am 11. Februar 2022 – mithin vor Eintritt der Verjährung – eine Sachstandsanfrage der Staatsanwaltschaft zu den Akten gelangt ist, die am 24. Februar 2022 dahin beantwortet worden ist, es solle nunmehr zeitnah eine Eröffnungsentscheidung ergehen; hieran schließt sich ein Vermerk vom 18. März 2022 an, wonach die Sache zwischenzeitlich verjährt sei, da die vergleichsweise kurze Dauer der Verjährungsfrist von nur drei Jahren hier aus dem Blick geraten war‘. Mit diesen Umständen, die eine ausnahmsweise Überbürdung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers nach Ansicht des Senats nicht zu begründen vermögen, setzt sich die beanstandete Entscheidung nicht auseinander. Weitere Umstände, die hierauf hindeuten könnten, sind nicht aktenkundig geworden.“

Rätselhaft ist daran,

- ob und ggf. warum das Landgericht bei Abfassung seiner Antwort vom 24. Februar 2022 auf die Sachstandsanfrage der Staatsanwaltschaft nicht im Auge hatte, daß die Verjährungsfrist in wenigen Tagen (nämlich – je nach dem tatsächlichen Datum des Eingangs der Klageschrift beim Landgericht –: am 25. oder 26. Februar) ablaufen würde²⁸,
und
- sich dann erst wieder am 18. März mit der Sache befaßte.

Zwei Vermutungen:

26 <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190018169>.

27 <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/94/e3-7-94.php3>.

28 Die Anklage ging am 26. oder 27. Februar beim Landgericht ein; die dadurch ausgelöste Friste endete drei Jahre später.

„Bei der Berechnung ist der Tag, an dem das strafbare Verhalten beendet oder der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist und an dem somit die Verjährung beginnt (§ 78a), in die Frist einzubeziehen [...], so dass zB bei Tatbegehung am 15.3. eine Jahresfrist zur Verjährung am 14.3., 24:00 Uhr führt.“ (Bosch, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, 2019³⁰, Randnummer 12 mit weiteren Nachweisen)

Entsprechend

- endete eine Verjährungsfrist, die „am 10. Januar 1925 [...] begann“, „mit dem *Anbruch* des 10. Januars 1928“ ([RGSt 65, 287 - 291](#) [290]; Hv. hinzugefügt) – das heißt: mit dem *Ende* des 9. Januars 1928 und
- endete eine fünfjährige Verjährungsfrist, die am 29. März 2004 begann, „mit dem Ablauf des Tages, der nach seiner Bezeichnung dem Anfangstag vorangeht [...]. Dies war hier der 28. April 2009, [...]“ ([BGH HRRS 2011 Nr. 513](#), Textziffer 2).

- Vermutung 1: Das Landgericht hielt uns – kränkenderweise – für nicht wirklich gefährlich und beließ es daher bei einem erhobenen Zeigefinger in Form der Auslagenentscheidung.
- oder – Vermutung 2 –: Das Landgericht hatte die Frist für die Eröffnung tatsächlich übersehen/vergessen und gab dann der Staatsanwaltschaft (als eine Art ‚Trost-Bonbon‘) seine Auslagenentscheidung –
was allerdings nur die neue Frage aufwirft, warum das Landgericht die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung übersah oder ignorierte – und nicht versuchte, eine Ermessensentscheidung zu unseren Lasten zu begründen (sondern statt dessen von einem Automatismus ausging).